Reglement

für

die staatliche Korrektionsanstalt in Ringweil.

(Vom 5. April 1881.)

A. Verwaltung der Anstalt.

§ 1. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, die Handhabung der Ordnung in derselben, die Beaufsichtigung des Dienstpersonals und der Detinirten liegt zunächst dem Verwalter ob. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß der Zweck der Anstalt möglichst vollständig erreicht werde.

Bei dieser Aufgabe haben ihn seine Familienangehörigen, die allfälligen Gruppenchefs und das Dienstpersonal nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 2. Die Gruppenchefs sind für die richtige Leitung ihrer Abtheilungen gegenüber dem Verwalter speziell verantwortlich.

§ 3. Für die definitive Anstellung des ständigen Dienstpersonals macht der Verwalter der Aufsichtskommission die geeigneten Vorschläge. Die Entlassung desselben unterliegt in der Regel der Genehmigung der Aufsichtskommission. Bei groben Dienstfehlern, wiederholtem Ungehorsam, taktlosem Benehmen gegenüber den Detinirten ist der Verwalter berechtigt, von sich aus Bedienstete zu entlassen unter sofortiger Anzeige an den Präsidenten der Aufsichtskommission.

§ 4. Sämmtlichen Angestellten wird zur Pflicht gemacht, die Detinirten mit Anstand zu behandeln, sich jederzeit des nöthigen

Ernstes zu befleißen, sie zur Arbeit und Ordnung anzuhalten und jeden Disziplinarfehler derselben thunlichst bald dem Verwalter anzuzeigen.

Bezügliche Beschwerden sind dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzureichen.

§ 5. Dem Verwalter liegt die Führung der Comptabilität und der nothwendigen Kontrolen ob. Insbesondere hat er zu führen:

a. Die nöthigen Kassa- und Geschäftsbücher;
b. ein Inventar über das sämmtliche bewegliche Eigenthum der Anstalt;
c. ein Buch über die Detinirten, mit Angabe von Name, Heimatsort, Wohnort, Geburtsjahr, Personalbeschreibung überhaupt, Ein- und Austritt ꝛc.;
d. ein Strafregister betreffend die über die einzelnen Detinirten verhängten Strafen.

§ 6. Bei Ankäufen und Verkäufen für den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb, die den Betrag von 500 Franken übersteigen, hat der Verwalter die Bewilligung der Aufsichtskommission oder eines speziell hiefür bezeichneten Mitgliedes einzuholen.

Sämmtliche Neuanschaffungen oder Reparaturen an Gebäuden und Geräthschaften im Betrage von über 100 Franken unterliegen der vorgängigen Genehmigung des Präsidenten der Aufsichtskommission oder eines hiefür bezeichneten Mitgliedes.

Für größere Lieferungen ist Konkurrenz zu eröffnen, und es entscheidet bei Vergebung derselben die Aufsichtskommission, bei Beträgen über 1000 Franken der Regierungsrath.

§ 7. Der Verwalter schließt monatlich seine Kassenrechnung ab. Die Jahresrechnung, auf Ende Dezember abgeschlossen, ist jeweilen bis spätestens Mitte Februar der Aufsichtskommission abzugeben. Zur Mitwirkung bei Stellung derselben kann der Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit auch Angestellte der Anstalt heranziehen. Ein Jahresbericht über den Gang der Anstalt, sowie ein Inventarauszug über Zuwachs und Abgang, ist der Rechnung beizulegen.

B. Aufnahme und Entlassung der Detinirten.

§ 8. Die Aufnahme in die Anstalt findet statt in Folge:

a. eines Strafurtheiles der zuständigen Gerichtsbehörde (§ 11 des Strafgesetzbuches);

b. einer Verfügung der kantonalen Polizeidirektion (§ 45 Abs. 2 des Strafgesetzbuches);

c. eines Einweisungsbeschlusses des Waisenamtes oder Gemeinderathes mit Genehmigung des Bezirksrathes.

Die Einweisungsverfügung ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission einzureichen, welcher die Aufnahme anordnet, sofern dieselbe nicht nach §§ 3 und 24 der Verordnung vom 30. Juli 1880 beanstandet wird. Derselben sind genaue Angaben über Namen, Alter, Familienverhältnisse ꝛc. nach dem im Anhange folgenden Formular beizufügen.

§ 9. Jeder Detinirte erhält von der Anstalt die nöthigen Kleidungsstücke.

Der Anzug wird aus solidem Stoffe nach gleichmäßigem Zuschnitt angefertigt.

Beim Austritt ist derselbe der Anstalt zurückzulassen.

§ 10. Die Aufsichtskommission hat in jedem einzelnen Falle nach Ablauf einer angemessenen Probezeit den Betrag des Kostgeldes festzusetzen.

Sofern diese Beträge nicht aus eigenem Vermögen des Detinirten bezahlt oder der Familie desselben überbunden werden können, hat die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes betreffend das Armenwesen dafür einzustehen. In diesen Fällen wird das Minimum von 200 Franken verrechnet (§ 17 Abs. 2 der zitirten Verordnung).

§ 11. Die Bezahlung des Kostgeldes hat halbjährlich zu geschehen. Erfolgt dieselbe nicht bis Ende Juli beziehungsweise Ende Januar, so tritt eine Zinsvergütung von 5 %, vom Ablauf des Semesters an gerechnet, ein.

§ 12. Die Entlassung eines Detinirten erfolgt in den Fällen des § 8, a und b, in der Regel erst nach Ablauf der Zeit, für

welche derselbe in die Anstalt eingewiesen worden ist; im Falle des § 8, c auf den Entscheid der Vormundschaftsbehörde (§ 9 der zitirten Verordnung).

Vor Fassung eines bezüglichen Entscheides ist ein Gutachten der Aufsichtskommission hierüber einzuholen.

§ 13. Alle Anstände der Aufsichtskommission gegenüber den Vormundschafts- und Polizeibehörden über Aufnahme und Entlassung von Detinirten finden ihre Erledigung vor dem Regierungsrathe (§ 24 der zitirten Verordnung).

§ 14. Für jeden Austretenden wird nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde von der Aufsichtskommission für eine Zeitdauer von höchstens zwei Jahren ein Patron bestellt, der denselben nach Möglichkeit überwacht und ihm mit Rath und That beisteht. Diesem Patron wird auch der Verdienstantheil (§ 18 der Verordnung) zu zweckentsprechender Verwendung übergeben. Der Patron erstattet der Aufsichtskommission halbjährlich Bericht nach einem von dieser festzustellenden Formular.

C. Bethätigung der Detinirten.

§ 15. Die Detinirten erhalten an Werktagen regelmäßig täglich 2—3 Stunden Unterricht, der nur bei dringender Arbeit auf dem Gute abgekürzt oder gänzlich eingestellt werden kann. Zur Winterszeit oder bei schlechter Witterung kann derselbe weiter ausgedehnt werden.

Der Unterricht findet nach einem von der Aufsichtskommission und der Bezirksschulpflege genehmigten Lehr- und Stundenplan statt.

§ 16. Im Uebrigen bildet die Bebauung des zur Anstalt gehörenden Landes in Verbindung mit allen vorkommenden Arbeiten in Scheune, Haus, Stall ꝛc. die Hauptbeschäftigung. Die Aufsichtskommission wird im Weiteren dafür besorgt sein, daß einige leichtere Handwerke in der Anstalt betrieben und von einzelnen Detinirten erlernt werden können.

§ 17. Der Anstaltszweck soll ferner gefördert werden durch angemessene Lektüre (Bibliothek), Turnen, Spaziergänge unter Aufsicht ꝛc.

§ 18. Für Ertheilung des Religionsunterrichtes und für die ärztlichen Bedürfnisse wird die Aufsichtskommission der Anstalt besorgt sein.

D. Tages- und Hausordnung.

§ 19. Die Tagesordnung ist folgende:

Aufstehen im Sommer in der Regel um 4 1/2 Uhr, im Frühling und Herbst um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr.

Nach dem Frühstück (6—6 1/2 Uhr, beziehungsweise 6 1/2—7 Uhr) Unterricht und Arbeit bis 12 Uhr; 12—1 Uhr Mittagessen und Rast.

Nachmittags Arbeit bis zur Dämmerung; Vor- und Nachmittags zwischenhinein eine Erholungspause.

Nachtessen um 8 Uhr.

Schlafengehen um 9 Uhr.

Jeder Tag wird mit einer vom Verwalter gehaltenen Morgenandacht begonnen und mit einer Abendandacht geschlossen. An Sonn- und Festtagen ist überdies eine Stunde der gemeinsamen religiösen Erbauung zu widmen.

§ 20. Die Speiseordnung ist folgendermaßen festgesetzt:

Das Morgen- und Abendessen besteht aus Suppe oder Kaffee, das Mittagessen aus Suppe und zwei Gemüsen. Dazu wird täglich das nöthige Brod und wöchentlich dreimal Fleisch gegeben. Ebenso wird in den Erholungspausen Vor- und Nachmittags eine Erfrischung an Brod oder Obst oder bei landwirthschaftlichen Arbeiten etwas Most zum Brod verabreicht.

Die Speisen sollen gehörig gekocht, nahrhaft zubereitet und in genügender Menge verabreicht werden.

§ 21. Der briefliche Verkehr der Detinirten ist der Kontrole des Verwalters unterstellt. Briefe dürfen demselben nur offen zum Versenden übergeben werden, ankommende Briefe und Pakete werden ebenfalls geöffnet abgegeben.

Besuche dürfen nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Verwalters in der Anstalt gemacht werden und in der Regel nur Sonntags. Die Besuchenden sind entweder vom Verwalter selbst oder von einem Angestellten zu begleiten.

E. Disziplinar- und Strafbestimmungen.

§ 22. Dem Verwalter steht folgende Strafbefugniß zu:

a. Verweis, entweder unter Einzelvorladung oder in Gegenwart der Anstaltsbewohner;
b. Strafarbeit;
c. Einsperrung bis auf 4 Tage bei gewöhnlicher Kost oder als Verschärfung bei Wasser und Brod und jeden zweiten Tag eine Suppe;
d. vollständige Isolirung mit gewöhnlicher oder theilweise reduzirter Kost bis auf 14 Tage unter angemessener Bethätigung.

In den Fällen von c und d ist sofortige Anzeige an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu machen.

§ 23. Im Falle der Entweichung eines Detinirten aus der Anstalt hat der Verwalter sofort dem Statthalteramt, sowie der Aufsichtskommission und der Behörde, welche die Aufnahme nachgesucht hat, Mittheilung zu machen.

Entweichung zieht nebst disziplinarischer Strafe eine Detentionsverlängerung bis auf drei Monate nach sich.

Zürich, den 5. April 1881.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüßi.

Anmeldebogen
zur Aufnahme in die staatliche Korrektionsanstalt Ringweil.

1. Tauf- und Geschlechtsname des Angemeldeten?
2. Geburtsjahr, Geburtsort und Konfession?
3. Wer sind seine Eltern? Vater?
   Mutter?
4. Leben dieselben noch?
5. Beruf derselben?
6. Oekonomische Verhältnisse:
   Vermögen?
   Einkommen?
7. Welche Geschwister hat der Angemeldete?
8. Welche Schulen hat derselbe besucht und welches Zeugniß stellen ihm die Lehrer aus?
9. Welche besondern Neigungen und Fehler treten bei dem Betreffenden hervor?
10. Haben sich dieselben schon frühzeitig gezeigt oder sind sie eine Folge mangelhafter Erziehung, schlechter Umgebung u. s. w.?
11. Wurden Mittel zu deren Ausrottung angewendet und welche?
12. Sind bei dem Angemeldeten besondere Anlagen mit Beziehung auf einen Beruf wahrgenommen worden?
13. War er schon anderwärts versorgt und wenn ja, in welcher Anstalt oder bei wem, und warum, und mit welchem Erfolge?
14. Bisherige Beschäftigung des Angemeldeten?
15. Wie ist dessen Gesundheit beschaffen?
    Stand er schon in ärztlicher Behandlung und wegen welchen Krankheiten? Leidet er an irgend einem körperlichen Gebrechen?
16. Wünschen die Eltern oder eine Behörde die Versorgung desselben?
17. Wer verpflichtet sich zur Entrichtung des Kostgeldes?

. . ., den . . . . 18 . .

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben,
Im Namen der Vormundschaftsbehörde:

. . . . .